



- Beratung, Projektierung und Ausführung von Stark- und Schwachstromanlagen
- Reparaturdienst
- Fachgeschäft

Genossenschaft Elektra Gams  
Gasenzenstrasse 7, 9473 Gams  
Telefon 081 750 39 20  
Fax 081 750 39 29  
E-Mail [info@elektra-gams.ch](mailto:info@elektra-gams.ch)  
[www.elektra-gams.ch](http://www.elektra-gams.ch)

# Strompreise Industriekunden

**Elektra Gams - Ihr Stromlieferant seit 1921**



Grundlage:  
Reglement für die Abgabe elektrischer Energie  
der Elektra Gams vom 1. Oktober 2006

---

**Gültig ab 1. Januar 2018**

**Preise exkl. 7.7 % Mehrwertsteuer**



## Mittelspannungstarif - Kennziffer 04 gültig ab 1. Januar 2018

<b>Benutzungsdauer kleiner als 3000h</b>				<b>Benutzungsdauer grösser als 3000h</b>			
Produkt	HT	NT	Leistung	Produkt	HT	NT	Leistung
	(Rp./kWh)	(Rp./kWh)	(Fr./kW/Mt.)		(Rp./kWh)	(Rp./kWh)	(Fr./kW/Mt.)
<b>Mittelspannungstarif MS-04a</b>	<b>9.8</b>	<b>6.4</b>	<b>4.20</b>	<b>Mittelspannungstarif MS-04b</b>	<b>8.1</b>	<b>5.4</b>	<b>7.90</b>
- davon Netznutzung MSN-04a	4.7	2.9	4.20	- davon Netznutzung MSN-04b	3.0	1.9	7.90
- davon Energie MSE-04a	5.1	3.5		- davon Energie MSE-04b	5.1	3.5	

### Exklusive Leistungsmessung + Abgaben:

- MS Leistungsmessung	<b>Fr. 50.00/Mt.</b>
<b>Bundesabgaben</b>	<b>2.30 Rp./kWh</b>
- davon KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)	2.20 Rp./kWh
- davon ÖSW (Ökologische Sanierung der Wasserkraft)	0.10 Rp./kWh
<b>Systemdienstleistungen SWISSGRID</b> (gemäss Weisung der Eidg. Elektrizitätskommission EICom muss diese Position auf der Rechnung unter Netznutzung aufgeführt werden)	<b>0.32 Rp./kWh</b>
<b>MWST</b>	<b>7.7 %</b>

- Alle Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, sowie Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA müssen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Sie tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrende Kosten.

<b>Blindenergiepreis</b>	4.5 Rp./kVarh
<b>Anwendung</b>	Mittelspannung 20 kV
<b>Messung</b>	Getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit. Die Leistungsregistrierung erfolgt während der Hochtarifzeit mit einer Messperiode von 15 Min. in ¼-stündlich schreitenden Intervallen.
<b>Ablesung</b>	monatlich
<b>Verrechnung Energiebezug (kWh)</b>	Zu Hoch- und Niedertarifpreisen ohne saisonale Differenzierung
<b>Verrechnung Leistung (kW)</b>	Aufgrund der ¼-stündlich höchsten Hochtarif-Leistung pro Abrechnungsperiode (monatlich)
<b>Verrechnung Blindenergie (kVarh)</b>	Zulässig sind 42.6% des Wirkenergiebezuges während der Hochtarifzeit; die darüber hinaus bezogene Blindenergie wird als Überbezug verrechnet.
<b>Benutzungsdauer (BD)</b>	Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleichbleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die BD aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (Pmax in kW). Bei einer maximal möglichen Bezugsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die tatsächliche BD von Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die BD wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr, ohne spätere Anpassung innerhalb dieses Jahres.
<b>Tarifzeiten (ganzjährig)</b>	Hochtarif (HT): Montag bis Freitag 07.00 - 19.00 Uhr Niedertarif (NT): Montag bis Freitag 19.00 - 07.00 Uhr; Samstag und Sonntag durchgehend

## **Wichtige Informationen**

### **Strommarktliberalisierung**

Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Änderungen des Energiegesetzes wurden vom National- und vom Ständerat am 23. März 2007 beschlossen. Die zugehörige Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen und das StromVG ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Das beschlossene StromVG sieht eine Öffnung des Schweizerischen Strommarkts in zwei Etappen vor. Ab dem 1. Januar 2009 können Stromkunden mit einem Energieverbrauch von mehr als 100'000 kWh ihren Stromanbieter frei wählen. Nach frühestens fünf Jahren entscheidet das Parlament über eine vollständige Marktöffnung für alle Stromkonsumenten. In dem geöffneten Markt müssen die Netzbetreiber ihr Netz für den Energietransport gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

### **Auftrennung von Netznutzung und Energiebezug**

Mit der Auftrennung und Detaillierung der Rechnung, wird eine der Grundanforderungen für die künftige Marktöffnung umgesetzt. Die im März 2008 beschlossene Stromversorgungsverordnung (StromVV) schreibt vor, dass die Stromrechnungen transparenter werden müssen. Dies bedeutet, dass die Netznutzungsentgelte, die Energiekosten und die Abgaben separat voneinander ausgewiesen werden. Unter die Abgaben fallen die Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien (KEV), die Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF) sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (Swissgrid).

### **Was ändert die Strommarktliberalisierung für Sie?**

- Wahlmöglichkeit des Energieanbieters, wodurch Grosskunden am Markt teilnehmen können. Durch die Entscheidung für den freien Energiemarkt verliert der bisherige Versorger aber seine Versorgungspflicht. Einmal frei bedeutet also immer frei.
- Aufgegliederte, detaillierte Rechnung in Netznutzung, Energiekosten und Abgaben.
- Preisanpassungen, unter anderem durch die Förderung erneuerbarer Energieproduktion und die Aufwendungen für Systemdienstleistungen an den Übertragungsnetzbetreiber.

### **Wer muss für diese Aufwendungen aufkommen?**

- Netznutzungsentgelte: Jeder Kunde, welcher Zugang zum Verteilnetz der Elektra Gams in Anspruch nimmt und die Energie von einem Lieferanten seiner Wahl bezieht.
- Energiekosten: Jeder Kunde, der die Elektra Gams als seinen Energielieferanten gewählt hat und Energie von der Elektra Gams bezieht.
- Förderabgaben für die Produktion erneuerbarer Energien: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.
- Bundesabgaben zum Schutz der Gewässer und Fische: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.
- Systemdienstleistungen: Jeder Endverbraucher in der Schweiz.

### **Rechnungsdetails und Neuerungen:**

- Förderabgabe für die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien (KEV): Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptpfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt gemäss Art. 7a EnG (neu). Die Schweizer Endverbraucher werden mit einem Zuschlag von 2.20 Rp./kWh belastet (Ansatz 2018).
- Ökologische Sanierung der Wasserkraft (bisher Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische): Zuschlag von 0.10 Rp./kWh.
- Systemdienstleistungen: Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten und werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften Systemdienstleistungen, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Diese betragen für das Jahr 2018 0.32 Rp./kWh.